

Entwurf

KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern
Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

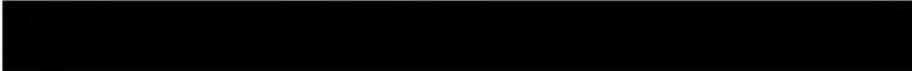


Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im Windpark Uhler

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlage in der Gemarkung Uhler, Flur 1 Flurstück 8 (Gaus Krüger Bessel Zone 22600686 – 5551771), wird genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die vorgelegten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

IV.



1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Fachbereich Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

18. Dezember 2008

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-14/08

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS

FOR LIVEABLE COMMUNITIES
The LivCom Award
Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004



2.4.4 Für die Durchführung und Gewährleistung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des Fledermausmonitorings ist gemäß § 5 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Landespflegebehörde eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von **22.000,- €** zu hinterlegen. Die Summe setzt sich aus einem Drittel der für 3 Anlagen errechneten Ausgleichszahlung von ca. 37.000,- € (12.300,- €) sowie den Kosten für das Fledermausmonitoring (max. ca. 10.000,- € lt. Gutachten) zusammen.

2.4.5 Für die Anlage ist ein Drittel der insgesamt geplanten Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Dabei handelt es sich um die Maßnahmen:

- **M 1** Grünlandextensivierung mit blütenreicher Waldmantelanlagen (Gebüschpflanzungen) in den Forstabteilungen 1 Y3; 2 Y3; sowie Flur 16, Parzelle 6
- **M 2** Entfichtung und Naturwaldentwicklung mit Erlen und Eschen in Forstabteilung 1c im Ourbachtal
- **M 3** Sicherung von insgesamt 35 ca. 180jährigen Buchen in Forstabt. 6 d.

Die konkreten Maßnahmen sind vor Maßnahmenbeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.4.6 Der vorgelegte Fachbeitrag Naturschutz wird Bestandteil der Genehmigung.

2.5 Immissionsschutzrecht

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 09.08.2007 mit dem Nachtrag vom 09.09.2008 sowie die Schattenwurfprognose der Firma Juwi GmbH vom 03.09.2008 sind Grundlage für die nachfolgende Beurteilung.

2.5.1 Lärm

2.5.1.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlage vom Typ Vestas V90 darf zu allen Tageszeiten incl. Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgenden Wert nicht überschreiten:

103,4 dB(A)

2.5.1.2 Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkt darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Gesamtbelastung nachfolgender Grenzwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP - 3	Sulzmühle	Zusatzbelastung Nachtzeit	44 dB (A)
--------	-----------	---------------------------	-----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA- Lärm 98).

2.5.1.3 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen die Einhaltung des unter der Nr. 1.1 festgeschriebene Schalleistungspegel durch eine Emissionsmessung nachzuweisen.

Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden und ist mit einer Ausbreitungsberechnung zu verknüpfen, die die Einhaltung des unter Nr. 1.2 festgeschriebenen Grenzwertes nachweisen muss.

Als Sachverständiger kommt nur eines der nachfolgend genannten und nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Messinstitute in Frage:

- Deutsches Windenergie-Institut GmbH (DEWI), Ebertstr. 96, 26382 Wilhelmshaven
- Kötter Consulting Engineers, Bonifatius Str. 400, 48432 Rheine
- Müller-BBM, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen
- WIND-Consult GmbH, Reuterstr. 9, 18211 Bargeshagen
- Windtest Grevenbroich, Frimmersdorfer Str. 73, 41517 Grevenbroich
- Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH, Sommerdeich 14 b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog

2.5.1.4 Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Nr.1.3 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen.

2.5.1.5 Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.5.1.6 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ Vestas V 90, dürfen keine nach der TA Lärm zu-schlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.5.2 Allgemeine Auflagen / Hinweise

2.5.2.1 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit der den Vermessungsberichten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.

2.5.2.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf des Windparks oder einzelner Windenergieanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, nach § 52 a BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise: